



Der gemäß §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat erstattet zum **Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes**, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden, nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

Sofern zu den einzelnen Bestimmungen nicht Stellung genommen wird, kann davon ausgegangen werden, dass für den Begutachtungssenat keine Bedenken gegen den Gesetzesentwurf bestehen.

Durch den Gesetzesentwurf soll die im Regierungsprogramm vorgesehene Reduktion der Zustimmungsrechte von Bund und Ländern zu Maßnahmen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft erreicht werden.

Für die Justiz sind die geplante Änderung des Artikel 83 B-VG sowie die Änderung des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 von Bedeutung.

Dem Artikel 83 Abs. 1 B-VG (derzeitiger Wortlaut: „Die Organisation und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte werden durch Bundesgesetz geregelt“) soll der zweite Satz „Die Sprengel der Bezirksgerichte sind durch Verordnung der Bundesregierung festzulegen“ angefügt werden.

In § 8 Abs. 5 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 soll die lit.d („... Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte [werden] durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der Landesregierung verfügt.“) gestrichen werden.

In der derzeit geltenden Fassung des § 8 Abs. 5 lit.d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 ist für Änderungen in den Grenzen der Ortsgemeinden, durch die die Grenzen der

Gerichtsbezirke berührt werden, sowie für Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich, für Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte die Zustimmung der Landesregierung. Nach dem Einleitungssatz des § 8 Abs. 5 ÜG 1920 sollte diese Bestimmung nur bis zu jenem Zeitpunkt gelten, in dem die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern durch ein gemäß Artikel 120 B-VG zu erlassendes Bundesverfassungsgesetz und das Ausführungsgesetz hiezu geregelt ist. Ein solches Bundesverfassungsgesetz ist allerdings bis heute nicht erlassen worden.

Diese Bestimmung stellt im Bereich der ansonsten ausschließlich bundesgesetzlich geregelten Gerichtsbarkeit einen Fremdkörper dar und hat in der Vergangenheit immer wieder gerichtsorganisatorische Reformen erschwert. Die Aufhebung des § 8 Abs. 5 lit.d ÜG 1920 wurde daher schon wiederholt (unter anderem im zuständigen Ausschuss des Österreich-Konvents) für zweckmäßig erachtet.

Aus Sicht der Justiz ist die beabsichtigte Gesetzesänderung ausdrücklich zu begrüßen.

Der Vorsitzende:

Dr. Manfred Scaria

Elektronisch gefertigt !